

## **Abmeldung**

Wenn Sie in eine neue Wohnung ziehen, müssen Sie sich nur noch bei der zuständigen Meldebehörde anmelden. Eine Abmeldung bei der vorherigen Meldebehörde ist nicht mehr erforderlich. Dies geschieht automatisch durch den Austausch von Rückmeldungen der Meldebehörden.

### **Ausnahmen:**

- wenn Sie ins Ausland ziehen
- wenn Sie eine bestehende Wohnung (Haupt- oder Nebenwohnung) aufgeben, ohne dass Sie eine neue Wohnung beziehen

Wenn eine der Ausnahmen zutrifft, sind Sie verpflichtet, sich innerhalb von 2 Wochen abzumelden.

Falls Sie nicht persönlich erscheinen können, ist es möglich, dass Sie eine von Ihnen bevollmächtigte Person hierzu beauftragen. Geben Sie dieser Person das unterzeichnete Abmeldeformular (siehe unten) sowie Ihren Personalausweis mit.

Bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro ist es nicht notwendig, dass Sie im Vorwege das Abmeldeformular ausfüllen. Dies wird im Wege Ihrer Abmeldung automatisch erstellt und kann von Ihnen vor Ort unterzeichnet werden.

Die Abmeldung Ihrer mit wegziehenden Familienmitglieder können Sie selbstverständlich mit erledigen.

Für Personen, für die ein(e) Pfleger(in) oder Betreuer(in) bestellt ist, der bzw. die den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt die Meldepflicht dem bzw. der Pfleger(in) oder Betreuer(in).

## **Notwendige Unterlagen**

- Personalausweise/Reisepässe aller abzumeldenden Personen
- Geburtsurkunde, wenn kein Ausweis vorhanden
- ggf. schriftliche Vollmacht, Personalausweis der bevollmächtigten Person und ausgefülltes und unterschriebenes Abmeldeformular

## **Gebühren**

- die Abmeldung ist gebührenfrei.

## **Formulare**

Abmeldeformular

Vollmacht zur Abmeldung